

21. Steht der Anfechtungsklage des Konkursverwalters die Einrede entgegen, daß der Saldo des Kontokorrentes, in welchem dem Gemeinschuldner die angefochtene Leistung gutgeschrieben war, nach Anerkennung im Prüfungstermine in die Konkurstabelle eingetragen sei?

R.D. §. 133.

II. Civilsenat. Urt. v. 13. März 1891 i. S. Konkurs B.-L. (Kl.) v. C. (Bekl.) Rep. II. 6/91.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Konkursverwalter behauptet, der Gemeinschuldner habe nach seiner dem beklagten Bankhause bekannten Zahlungseinstellung demselben mehrere Kundenwechsel auf laufende Rechnung eingehändigt, er fordere daher mittels der auf §. 23 R.D. gestützten Anfechtungsklage Rückgewähr des Erlöses. Das Bankhaus wendet ein, die Wechsel seien dem Gemeinschuldner im Kontokorrente gutgeschrieben, der Konkursverwalter habe im Prüfungstermine den Saldo des eingereichten Rechnungsauszuges anerkannt, und dieser Saldo sei als Konkursforderung in die Tabelle eingetragen worden; diese in §. 133 R.D. dem rechtskräftigen Urteile gleichgestellte Eintragung stehe der Anfechtung entgegen. Die Vorinstanzen erkannten auf Klagabweisung; auf Revision des Konkursverwalters wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Geltung der Eintragung in die Tabelle als eines rechtskräftigen Urteiles, welche derselben in §. 133 R.D. den Konkursgläubigern gegenüber beigelegt wird, auch dem Konkursverwalter entgegensteht. Diese Eintragung setzt mit Notwendigkeit voraus, daß der Verwalter die angemeldete Forderung im Prüfungstermine nicht bestritten habe. Mag man daher die rechtliche Stellung des Verwalters dahin auffassen, daß derselbe im Prüfungstermine die Konkursgläubiger vertrete, oder mag man annehmen, daß er lediglich in seiner Eigenschaft als Vertreter des Gemeinschuldners auch das Interesse der Gläubiger den Anmeldungen gegenüber zu wahren berufen sei, in jedem Falle kann ihm die Befugnis nicht zuerkannt werden, eine Forderung nachträglich zu einer streitigen zu machen, welche infolge seines Nichtbestreitens als eine unbestrittene Aufnahme in die Tabelle gefunden hat.

Aus der Rechtskraftwirkung der Eintragung ergibt sich jedoch nicht die von dem Berufungsrichter hergeleitete Folgerung, daß dem Konkursverwalter das Anfechtungsrecht bezüglich derjenigen Rechtshandlungen des Schuldners entzogen sei, deren Ergebnis als Rechnungsposten zu Gunsten desselben in die der Anmeldung zu Grunde liegende Rechnung aufgenommen worden ist und zur Feststellung des anerkannten Saldos geführt hat.

Die Gleichstellung der Eintragung mit dem rechtskräftigen Urteile

hat zur notwendigen Folge, daß der Umfang der materiellen Rechtskraft gemäß §. 293 C.P.D. zu bestimmen ist. In der Form der gerichtlichen Entscheidung würde der verfügende Teil dahin lauten: die Konkursforderung des Bankhauses wird in Höhe von . . . festgestellt, und die Begründung würde besagen, da weder das Guthaben noch die Belastung des Gemeinschuldners in dem eingereichten Kontokorrente bestritten werde, erscheine die Saldoforderung als gerechtfertigt. Ob nach der gemeinrechtlichen Theorie mit dieser Entscheidung auch die einzelnen Kreditrechnungsposten als notwendige Elemente derselben Rechtskraft erlangen würden, kann unerörtert bleiben, denn die Civilprozeßordnung hat, wie Wortlaut des §. 293, Motive und Verhandlungen ergeben, mit dieser Theorie gebrochen. Rechtskraft besteht nur, soweit über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch erkannt ist, also nur bezüglich des als Konkursforderung festgestellten Salbos, nicht aber auch bezüglich der einzelnen als Kreditposten in der Rechnung vorkommenden Rechtsgeschäfte. Da diese Feststellung der Konkursforderung auch jetzt nicht bestritten, vielmehr ausdrücklich anerkannt wird, so steht die Gleichstellung der Eintragung mit dem Urteile der Anfechtungsklage nicht entgegen.

Allerdings legt das Gesetz der Eintragung die Wirkung bei, daß dieselbe rücksichtlich der festgestellten Forderungen sowohl ihrem Betrage als ihrem Vorrechte nach Rechtskraft erlangt. Was aber der Konkursverwalter mit der Klage begehrt, läßt Betrag und Vorrecht der Konkursforderung unberührt. Im Falle der Zusprechung der Klage wäre das Bankhaus gehalten, die ihm durch die Annahme der Wechsel zugessene Leistung zurückzugewähren, und diese Rückgewähr würde nach §. 32 R.D. das Wiederaufleben der ursprünglichen Forderung zur Folge haben. Wenn auch anzuerkennen ist, daß die Eintragung sowohl gegen als für den Liquidanten gilt (Motive S. 364), so stände dieser Grundsatz doch dem beklagten Bankhause nicht entgegen, falls dasselbe nach Leistung der Rückgewähr die ursprüngliche weitere Forderung wieder zur Anmeldung brächte, da dieselbe bei der ersten Anmeldung nicht bestand und erst in Folge des Urteilsvollzuges wieder in Kraft trat. Das etwaige Ergebnis der Anfechtungsklage steht daher, wenn es auch die Lage der Gläubigerin verschlechtert, nicht in Widerspruch mit der rechtskräftigen Feststellung der Konkursforderung, diese wird in ihrem Betrage dadurch nicht verändert.

Zur Unterſtützung der Auffaſſung, daß die rechtskräftige Feſtſtellung der Forderung die Anfechtungsklage im vorliegenden Falle excluſiv, führt das Berufungsurteil aus, es handle ſich hier um einen aus einem Kontokorrente herrührenden Saldo, welcher die einzelnen Poſten, deren rechtliche Exiſtenz aufhöre, in ſich aufnehme; durch die Anerkennung des Saldos ſei daher ein Angriff auf einzelne Poſten des Kontokorrentes unmöglich geworden. Auch dieſer Grund erſcheint nicht als geeignet, die Entſcheidung zu rechtfertigen, da ein Verzicht auf die Anfechtungsklage weder ausdrücklich von dem Konkursverwalter erklärt worden iſt, noch aus der Anerkennung des Saldos mit Notwendigkeit gefolgert werden muß. Hätte ſogar der Konkursverwalter bereits bei den Verhandlungen im Prüfungstermine die Erhebung der Anfechtungsklage beabſichtigt, ſo würde er doch nicht in der Lage geweſen ſein, die Forderung des Bankhauſes in dem angemeldeten Betrage zu beſtreiten. Zur Mitteilung ſeiner Abſicht, einzelne Kreditpoſten zum Gegenſtande einer Anfechtungsklage zu machen, war er durch kein Geſetz verpflichtet. Eine ſolche Mitteilung würde auch bedeutungslos geweſen ſein, weil ſie die Feſtſtellung der angemeldeten Forderung und deren Aufnahme in die Tabelle nicht hätte verhindern können. Da weder ein ausdrücklicher noch ein ſtillschweigender Verzicht vorliegt, und Verzichte überhaupt nicht vermutet werden, ſteht die Anerkennung des Saldos der Klage nicht entgegen.

Das Urteil war daher wegen Verletzung des §. 293 C.P.D. und der §§. 32. 133 R.D. aufzuheben und die Sache unter Vorbehalt der Koſtenentſcheidung zur weiteren Verhandlung und Entſcheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweiſen.“